

Volksstimme

Sozialdemokratisches Organ für den Regierungsbezirk Merseburg.

Die „Volksstimme“ erscheint täglich abends (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage). Verantwortlicher Redakteur für den Text und Druckverleger Carl Wendenmuth für die Anzeigenverwaltung Dr. Otto Krellin, Leipzig. — Verlag der Volksstimme G. m. b. H., Halle, Große Ulrichstraße 27. — Druck Freie Presse G. m. b. H., Leipzig, Königstr. 5.

Bezugspreis: Monatlich 1 Mark beim Abholen von der Expedition 90 Pfennig. Bei den Postämtern monatlich 1,20 M. ohne Befreiung. Einzelne Nummern 10 Pf. — Anzeigerpreis: Die Zeitg. Kolonialzeitung 20 Pfennig, Inserate a. auswärts 25 Pfennig, im Kalkmetall Zeile 75 Pfennig. Verlag u. Expedition: Halle, Große Ulrichstraße 27. Fernspr. 5407. — Setzungspreisliste Seite 411.

Nr. 104.

Halle, Mittwoch den 8. Mai 1918.

2. Jahrgang.

Der rumänische Friedensvertrag unterzeichnet.

Eine Unterredung in der russischen Botschaft.

Ein führendes Mitglied der großrussischen Vertretung zu Berlin äußerte sich dem Vertreter des wirtschaftlichen Nachrichtenbüros des Deutschen Hochkommissars über die augenblickliche Lage in Rußland in folgenden Ausführungen, die in wirtschaftlicher Beziehung neues und wertvolles Material enthalten:

Die Öffentlichkeit in Deutschland erfährt heute nicht viel über die Lage der Dinge in Rußland, was sich durch gelegentliche Telegramme und sonstige Zeitungsnachrichten bekannt macht, kommt zum Teil aus dem Lager der Opposition, und ist, abgesehen von oftmals bewusster Entstellung oder Uebertreibung, an und für sich wenig geeignet, zutreffende Vorstellungen über die tatsächliche Sachlage in Rußland zu vermitteln. Ganz besonders ist die Unklarheit in Deutschland zu beobachten. Die bolschewistische Regierung hat ihrer Wiederherstellung bisher leider nicht die erforderliche Sorgfalt widmen können, da sie mit andern Dingen im eigenen Hause alle Hände voll zu tun hatte, jedoch hofft sie, daß wenigstens der öffentlichen Nachrichtenverkehr bald wieder normaler werden möge. Insofern besteht die Lage in Rußland nicht in der Weise, wie sie gemeinhin dargestellt wird, sondern sie ist in der Tat eine sehr ernste. Seit dem Januar beginnen die ehemaligen Beamten und Angestellten wieder zu ihrer Tätigkeit zurückzukehren. In einzelnen Zentralbehörden, wie z. B. im Finanzministerium (Finanzkommissariat) sind etwa 10% der ehemaligen Beamten wieder eingestellt.

Es ist ein Verstummen, wenn angenommen wird, daß alle ehemaligen russischen Gesetze aufgehoben worden sind. Sie sind vielmehr nach wie vor in Kraft und Geltung, soweit sie mit den Grundgesetzen der jetzigen demokratischen Republik nicht in direktem Widerspruch stehen.

Überaus wichtig ist natürlich die Finanzlage Rußlands. Konjunktionslos ist sie dagegen nicht. An den finanziellen Werten der Ukraine gemessen, kann man sie sogar ausschließlich nennen, weil man immerhin über 500 Millionen bezugsfähig und diese durch intensiveren Abbau anderer unerschlossener und erschlossener Kohlenfelder weiter vermehren können. Mit diesen neuen Kohlenfeldern zusammengefaßt und in der Uebertreibung des Hochkommissars maßgebend, ist in Zukunft die Solidität der großrussischen Außenhandelsbilanz beträchtlich unterbunden.

Was die Richtigkeitsklärung der russischen Finanzen anlangt, so war sie einfach durch das Gebot einer offenen und ehrlichen Politik vorgezeichnet, da hierdurch eine bereits seit längerer Zeit bestehende falsche Zahlungsfähigkeit (die allerdings nur eine partielle ist) freimittig bekannt und ausgesprochen wurde. Zur Zeit besitzt Rußland keine Außenanleihe, da der Außenmarkt so gut wie zum Stillstand gekommen ist. Dagegen wird ungutreffend angenommen, daß auch die inneren Einnaehmungen des Landes gänzlich verlegt sind. Freilich sind die Einnahmen aus direkten Steuern zunächst noch unerschöpflich, doch weisen sie in letzter Zeit eine Verringerung auf. Der Bauer auf dem Lande will allerdings von der Einkommensteuer nichts wissen, die noch von der provisorischen Regierung eingeführt wurde, ihm ist daher nur mit indirekten Steuern abzukommen. Die Einnahmen aus diesen sind aber nicht unbedeutend, deshalb muß das System der indirekten Besteuerung zunächst beibehalten und eventuell noch weiter ausgebaut werden, sei es durch eine Art von Monopolisierung gewisser Handels- oder auch ganzer Erwerbszweige, sei es durch anderweitige Maßnahmen. Soeben ist aus Moskau die Nachricht angekommen, daß ein Dekret der Regierung die bereits seit längerer Zeit geplante Monopolisierung des gesamten Außenhandels namentlich genehmigt worden ist.

Grundbedeutung hat die bolschewistische Regierung auf dem Boden des Monopolsystems. Jedoch können immerhin Ausnahmen eintreten, die zu einer größeren Förderung zum Wohlstand führen. Dagegen liegen sich unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht nur sehr bedeutende Einkünfte erzielen, sondern ein solches Monopol würde auch für die Volkswirtschaft erhebliche Ersparnisse an Steuerfrachten bedeuten, von denen jetzt größere Mengen in irrationeller Weise beim gewöhnlichen Bräunweinverkauf verbraucht werden.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage Rußlands ist naturgemäß äußerst schwierig. Wenn aber von einem allgemeinen Zusammenbruch der Produktionskräfte gesprochen wird, so ist das unzutreffend. Die sogenannte Sozialisierung oder Nationalisierung von Privatbetrieben hat nur dort stattgefunden, wo es das Staatsinteresse bedingt, und meist auch nur dann, wenn förmliche Verträge, mit der Leitung des Unternehmens zusammenzuarbeiten, auf völlige Ablehnung stießen. In einer großen Anzahl von Fällen ist eine Einigung erzielt worden und es ist daher wichtig zu sagen, daß alle Werte still stehen. Viele Betriebe arbeiten auch noch heute, die meisten allerdings in beschränktem Umfang. Die Arbeitsbeschäftigung ist nicht so bösartig, wie sie gemeinhin dargestellt wird. Direkte Einmischungen in den Geschäftsbetrieb kommen in letzter Zeit immer weniger vor. Bei der Schließung von Betrieben muß fernher in Auge gefaßt werden, daß oft nicht so sehr die Sozialisierung des Betriebes, als vielmehr andere Ursachen, wie Mangel an Rohstoffen und hauptsächlich die Schwierigkeit

Bukarest, 7. Mal. Der Friedensvertrag mit Rumänien ist heute um 11 Uhr vormittags von den Bevollmächtigten der verbündeten Mächte unterzeichnet worden. Die feierliche Schlussfeier, in der die Unterzeichnung erfolgte, fand unter dem Vorsitz des Staatssekretärs v. Kallmann am Schloß Cotroceni und zwar in demselben Saale statt, in dem kürzlich der Eintrich Rumäniens in den Weltkrieg beschlossen wurde. Der Friede wird den Namen „Friede von Bukarest“ führen. Der Wortlaut des Vertrages wird alsbald veröffentlicht werden.

Ueber den Inhalt des Friedensvertrages

nach Wolffs Bureau folgende Angaben:

Der heute unterzeichnete Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits besagt in der Einleitung, daß die genannten Mächte beschließen haben, die Friedenspräliminarien vom 5. März in einen endgültigen Friedensvertrag umzugestalten.

Das 1. Kapitel betrifft die Wiederherstellung von Friede und Freundschaft und bestätigt in Artikel 1, daß der Kriegszustand beendet ist, und daß die vertragsschließenden Teile einfließen sind, fortan in Friede und Freundschaft miteinander zu leben.

In Artikel 2 wird bestimmt, daß die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragsschließenden Teilen sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen werden, und daß wegen der Zulassung der beiderseitigen Konsuln weitere Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

Artikel 3 regelt die Demilitarisierung der rumänischen Streitkräfte, die unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages nach Maßgabe der genaueren Bestimmungen durchgeführt werden sollen. Diese besagen im wesentlichen, daß die Divisionen, die zur Zeit in Deutschland verwendet werden, zwei Infanteriedivisionen und die zwei Kavalleriedivisionen der rumänischen Armee auf Artilleriekräfte bleiben, bis infolge der in der Ukraine durchgeführten militärischen Operationen die verbündeten Mächte eine Beschränkung der rumänischen Streitkräfte beschließen. Die übrigen rumänischen Truppenteile, die nicht im Frieden vorhanden haben, werden aufgelöst. Die aktive Dienstzeit bleibt die gleiche wie im Frieden. Militärstrafen sollen bis zum allgemeinen Friedensschluß nicht zu Lebzeiten eingezogen werden. Die Infolge der Freilassung oder Auflösung verfügbaren Offiziere, Kadetten, Soldaten und Weibler, Freie, Waisen und Waisensöhne werden bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in die besetzten Gebiete Rumäniens zur Aufrechterhaltung übergeben werden, wo sie von rumänischen Depottruppen unter der Oberaufsicht des Oberkommandos bewacht und verwaltet werden. Die rumänischen Truppen sollen bis zur Räumung der besetzten Gebiete in der Moldau verbleiben. Die demobilisierten Mannschaften und Offiziere behalten den vollen Status des Oberkommandos. Zu dem rumänischen Oberbefehlshaber in der Moldau tritt ein Generalstabschef für die verbündeten Mächte mit Stab, zu dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten ein rumänischer Generalstabschef mit Stab als Verbindungsoffizier. Die rumänischen Infanterie- und Artilleriekräfte werden bis zur Räumung der Besatzungen in Behörden in ihrer vollen Besetzung und Ausrüstung belassen.

Artikel 3 regelt die Gebietsabtretungen. Ueber die nach Nr. 1 der Friedenspräliminarien von Rumänien abzutretende Dobruđa wird bestimmt, daß Rumänien das ihm nach dem Bukarester Friedensvertrag von 1913 zugewillene bulgarische Gebiet an Bulgarien mit einer Grenzberichtigung zu dessen Gunsten wieder abtritt. Die neue bulgarische Grenze ist auf einer Karte, die einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet, verzeichnet. Eine aus Vertretern der verbündeten Mächte zusammengesetzte Kommission soll alsbald nach Unterzeichnung des Friedensvertrages an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in der Dobruđa feststellen und vermerken.

An die verbündeten Mächte tritt Rumänien die südlich der schon erwähnten Grenzlinie liegende Dobruđa ab, und zwar zuzüglich der Gegend des Stromes und des Schwarzen Meeres bis zum St. Georgs-See. Die verbündeten Mächte werden dafür Sorge tragen, daß Rumänien einen gesicherten Handelsweg nach dem Schwarzen Meere über Gernawo-Contina erhält. Rumänien ist ferner damit einverstanden, daß seine Grenze zwischen Österreich-Ungarns und Serbien erfüllt ist. Die neue Grenze selbst ist in Artikel 2 des Friedensvertrages genau beschrieben, auf einer entsprechenden Karte, die ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrages bildet, eingetragen und endet am Bruch, einen Kilometer östlich Ruzica. Zwei gemischte Kommissionen sollen unmittelbar nach der Ratifikation des Friedensvertrages an Ort und Stelle die neue Grenzlinie feststellen und anzeichnen.

Das Staatsvermögen in den abgetretenen rumänischen Gebieten geht ohne Entschädigung und ohne Verlust, jedoch unter Wahrung der darauf ruhenden Rechte und des Eigentums, in die Hände der verbündeten Mächte über. Aus der früheren Zugehörigkeit der Gebiete zu Rumänien sollen sich weder für diese Staaten noch für die erwerbenden Staaten irgendwelche Verpflichtungen ergeben.

In übrigen werden diejenigen Staaten, denen abgetretene Gebiete zufallen, mit Rumänien unter anderem Vereinbarungen über folgende Punkte treffen: 1. über die Staatsangehörigkeit der bisherigen rumänischen Bevölkerung dieser Gebiete, wobei ihnen ebenfalls ein Optionsrecht und Abzugrecht gewährt werden muß; 2. über die Auseinandersetzung wegen des Vermögens der durch die neue Grenze verurteilten Rumänienbürger; 3. über die Auseinandersetzung wegen der Archive; 4. über die Behandlung der neuen Grenze; 5. und 6. über die Wirkung der Gebietsänderungen auf Disziplinbezirke und die Staatsverträge. Rumänien wird nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages die aus dem abgetretenen Gebieten stammenden Offiziere und Mannschaften auf ihren Entzug entlassen und ihnen die Rückreise in die Heimat gestattet.

Artikel 4 behandelt die Kriegesabfertigungen und besagt in Artikel 13: Die vertragsschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Erfolg ihrer Kriegesflotte, d. h. der kaiserlichen Aufbereitungen für die Kriegführung. Wegen der Regelung der Kriegesabfertigungen bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 5 betrifft die Regelung in dem besetzten Gebiete. Art. 14: Die von den Streitkräften der verbündeten Mächte besetzten rumänischen Gebiete werden vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gebietsabfertigungen zu einem später zu vereinbarenden Zeitpunkt geräumt werden. Während der Zeit der Besetzung wird die Stärke des Besatzungsheeres, abgesehen von den in wirtschaftlichen Betrieben verwendeten Formationen, sechs Divisionen nicht übersteigen.

Artikel 15: Bis zur Ratifikation des Friedensvertrages bleibt die gegenseitige Offiziersvermittlung mit den bisher ausgeübten Bestimmungen bestehen, doch ist der rumänischen Regierung anheimgegeben, alsbald nach Unterzeichnung des Friedensvertrages die Besetzung der Beamtenlisten durch die für geeignet erscheinenden Ernennungen und Entlassungen vorzunehmen.

Artikel 16: Nach der Ratifikation des Friedensvertrages wird die Verwaltung der besetzten Gebiete den rumänischen Behörden nach Maßgabe des Artikels 17 bis 23 wieder übergeben werden. In diesen Artikeln wird u. a. bestimmt, daß dem Wunsch der rumänischen Regierung entsprechend, bis zur Räumung der besetzten Gebiete dem rumänischen Militärkommando ein Ansehen der Zivilverwaltung auf die rumänischen Behörden zukommen soll zu erleichtern. Ferner haben die rumänischen Behörden den Anordnungen zu entsprechen, die die Besatzungsmächte im Interesse der Sicherheit der besetzten Gebiete sowie der Sicherheit des Unterhalts und der Verwaltung ihrer Truppen für erforderlich erachten.

Die Verkehrsbeziehungen, insbesondere Eisenbahn, Post und Telegraph, werden bis auf weiteres in militärischer Verwaltung bleiben.

Die Rückwanderung in die besetzten Gebiete soll nur in dem Maße erfolgen, wie die rumänische Regierung den Unterhalt der Rückwanderer durch eine entsprechende Einfuhr von Lebensmitteln, Holz und Leder, oder auch von Bekleidungsgegenständen, nach der Ratifikation des Friedensvertrages mit den Besatzungsmächten nicht mehr vornehmen kann. Das Recht der Oberkommandos zur Requisition von Getreide, Hülfenfrüchten, Futtermitteln, Wolle, Fleisch und Milch aus den Erzeugnissen des Jahres 1918, ferner von Holzern sowie von Erdöl und Kohlen aus den Erzeugnissen bleibt jedoch bestehen, ebenso das Recht, wegen der Gewinnung der Verarbeitung, der Beförderung und Verteilung dieser Produkte die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Von der Ratifikation des Friedensvertrages an wird der Unterhalt des Besatzungsheeres mit Ausnahme der dafür vorgenommenen Requisition auf Kosten Rumäniens erfolgen. Die anderen requirierten Gegenstände werden von den verbündeten Mächten aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Die Aufwendungen, die aus Mitteln der verbündeten Mächte in den besetzten Gebieten durch öffentliche Arbeiten mit Einschluß der notwendigen Unternehmungen gemacht worden sind, werden diesen Mächten bei der Unterzeichnung des Friedensvertrages erstattet werden. Für den Strom von Braila abwärts mit Einschluß dieses Stromes wird die europäische Donaukommission unter dem Namen Donau-Niederungskommission als dauernde Einrichtung aufrechterhalten bleiben. Sie wird fortan nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind. Rumänien verpflichtet sich, den Schiffen der anderen vertragschließenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teile der Donau mit Einschluß der unbesetzten Häfen und wird von ihren Schiffen und Flößen und von deren Bedienung keine Gebühr erheben, die sich lediglich auf die Lasten der Befahrung des Stromes gründet; auch wird Rumänien künftig auf dem Strom seine Reibhaken und Abgaben als die durch die neue Schiffahrtsgesetze zugelassen erheben.

Die rumänischen Defensiv-Instanzen, Bataillon die Inseln und Rumänien haben das Recht, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten. Diese dürfen fremdbürtigen bis zum Meere, fremdbürtigen bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebietes fahren. Sie dürfen aber mit dem Meer eines anderen Staates nur mit Zustimmung dieses Staates in Verkehr treten. Jede der an der Donau mündenden vertriebenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe als Grenzschiffe an der Donau mündung zu halten. Diese können ohne besondere Ermächtigung bis nach Braila hinaus vordringen.

Das Kapitel 7 behandelt die Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien. Es wird u. a. bestimmt, daß die Verhältnisse des Religionsbekenntnisses in Rumänien seinen Einfluß auf die Rechtsstellung der Einwohner, insbesondere auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte ausüben soll. Diese Bestimmungen sind auch in dem Durchführungsabkommen, als es sich um die Einbürgerung aus der staatslosen Bevölkerung Rumäniens mit Einschluß der Juden handelt.

Das Kapitel 8 enthält die Schlussbestimmungen. Danach werden die wirtschaftlichen Beziehungen in Einzelverträgen geregelt, die, soweit nicht eine Änderung bestimmt ist, seitens eines der Vertragsparteien der Streitigkeiten, der Regelung von Streit- und Streitigkeiten, des Streitverfahrens der Kriegeserfolgen und Streitverfahren usw. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Nach Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Rumänien hat Staatssekretär von Kallmann Bukarest verlassen. Er begibt sich in Gesellschaft des Ministerpräsidenten Alexandru zu einem kurzen Besuche nach Sofia und nach Belgrad, um dem Balkan die Heimreise nach Berlin antreten. Den Staatssekretär besetzen der General von Rosenberg und Legationsrat Freiherr von Resner, sowie der General Graf Dornowitsch, der sich auf seinen Posten zurückbegeben.

Zum Pfingstfeste

empfehlen unsere großen Lager in

[1168]

Herren- und Knaben-Anzüge

Neuheiten: Strohhüte, Krawatten, weiße Kragen, Hosenträger usw.

ENDEPOLS & DUNKER

Halle a. S., Große Ulrichstraße 19.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Geschäftsräumen werden aufgefordert, die auf ihren Betrieb entfallenden Zuckermarken und Bezugscheine für Süßholz, und zwar die Geschäftsinhaber mit den Anfangsbuchstaben A—S, am Mittwoch, dem 8. d. d. mit den Anfangsbuchstaben T—Z, am Freitag, dem 10., und diejenigen mit den Anfangsbuchstaben 1—3 am Sonnabend, dem 11. Mai 1918, vormittags von 8—12 Uhr im Stabernährungsamt, Markt-Platz 22, II. Obergesch., Zimmer 9 abzuholen. Ein Ausweis ist mitzubringen. Halle, den 7. Mai 1918. Der Magistrat.

Bekanntmachung

Die Wanderausstellung „Das Kleinkind“

ist bis zum 20. Mai 1918 jeden Tag von 10 bis 1 und von 4 bis 7 Uhr geöffnet. Eintrittsgeld 20 Pf., Montags 1 M. Führung um 11 und 4 Uhr, daran schließt sich am 1., 6., 13. und 18. Mai die Besichtigung der Besuche-Lehmann-Stiftung. Halle, am 29. April 1918. Der Magistrat.

Dr. Ed. David war:

Wer trägt die Schuld am Kriege?

Diese Frage hat Benno Chasard David in einer von dem hochachtbaren, langjährigen Systemforscher in Kiel, am 8. Juni 1917 erschienenen Studie beantwortet. Diese Studie ist unter vorliegendem Titel in meinem Verlag im Buch erschienen. Aus dem Inhalt seien hier genannt: Die imperialistischen Grundgedanken. Die Gründe des Weltkrieges. Die Ursachen des Weltkrieges. Die Gründe des Weltkrieges für Deutschland. Der Ausbruch des Krieges usw. Die Broschüre ist auch durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Preis beträgt 1.— Mk.

Zu beziehen durch die Buchhandlung Volksstimme, Gr. Ulrichstr. 27

Bettfedern, Daunen fertige Betten

empfiehlt [1008]

Eduard Graf, Halle Markt 11.

Die Internationalität und der Krieg

von Karl Kautsky — Preis 20 Pf.

Elfaß-Lothringen und die Sozialdemokratie von Hermann Wedel — Preis 40 Pf.

Zu haben in der Buchhandlung Volksstimme, Halle Gr. Ulrichstraße 27.

Nur für Frauen und Mädchen!

Kinder unter 16 Jahren haben keinen Zutritt.

Freitag, 10. Mai, 8 Uhr abends, in den Thalia-Sälen:

Vortrag von Frau Professor **Milka-Fritsch-Königsberg**: **Wie sichere ich meiner und meiner Familie Gesundheit?**

Sintritt kostenlos.

Kriegsamtstelle Magdeburg.

Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Allgemeine Ortskrankenkasse Halle.

Buchhandlung der Volksstimme

Fernsprecher 5407 HALLE Gr. Ulrichstraße 27

Empfehlenswerte Schriften belehrenden und unterhaltenden Charakters:

Die Gleichheit Zeitschrift zur Verlebung der Interessen der schaffenden Frau. Einzelnummer 10 Pf.

In freien Stunden Wochenschrift, enthaltend spannende Romane und interessante Erzählungen für jede Arbeiterfamilie. Wöchentlich eine Nummer zum Preise von 15 Pf.

Der Wahre Jacob Illustrierte politisch-satirische Wochenschrift, die einzelne Nummer 15 Pf.

Berliner Illustrierte Zeitung Einzelnummer 10 Pf.

Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek herausgegeben unter Leitung von Dr. med. Zadek. Ca. 50 verschiedene Bändchen à 20 Pf.

Dokumente zum Weltkrieg Bearbeitet von Eduard Bernstein

Reichhaltige Roman-Bibliothek der beliebtesten Autoren.

Für die Schneiderei:

Modensetzung / Frauenschneiderei / Praktische Damenmode
Hauschneidererei / Sonntagszeitung / Deutsche Modensetzung

„Schmelzers Höhe“

Eichendorffstr. 19

Kaufhaus des besten Lederwagens, München, und Pfälzer der Wänerer Fr. Gänther. Familienvereine — Treffpunkt für Skater. Werte Freunde und Gäste laßt freundlichst ein Familie Fr. Gänther.

Dauernd Parteikrieg oder Wiedervereinigung.

Erwägungen und Anregungen zur Krise in der deutschen Sozialdemokratie.

Von **H. Dreßler**.

Preis 20 Pfennig.

Zu beziehen durch die Buchhandlung Volksstimme, Halle, Gr. Ulrichstr. 27.

Neu, abgepolte aus 1046) gezeichnete

Grammophon-Platten

Kauf zu festgelegten Preisen ohne Eigenkauf **Gustav Uhlig** Waren u. Musikwerte, untere Leipziger Str. Sonntag geöffnet von 10 bis 12 Uhr, und mittags von 11,30 bis 1,30 Uhr.

Der Wahre Jacob

Nr. 2 Preis 15 Pfennig Buchhandlung Volksstimme Halle, Gr. Ulrichstraße 27

Umprefshüte

werden angenommen. Preis 3.50 M. Lieferzeit 3—4 Wochen.

Umarbeitungen nach neuester Form.

Große Auswahl in Blumen.

Freiz Mösenthin

Burgstraße 1, gegenüber der Burg.

Knaben-Waschanzüge

einzelne Hosen und Blusen in allen Größen, sehr preiswert. [1123]

Knaben-Strohhüte

verschied. Formen in billiger u. großer Auswahl.

Knaben-, Schüler- und Soldaten-Mützen in verschied. Farben 3.75, 4.75, 56 Pf.

Kaufhaus

H. Elkan, Leipziger Str. 87.

Zoo

Am Himmelfahrtstage nachmittags 3 1/2 Uhr:

Konzert

Abends 7 1/2 Uhr: Abendkonzert

Eintrittspreise: Erwachsene 30 Pf., von 7 Uhr an 35 Pf., Kinder 20 Pf., Militär ohne Dienstgrad vormittags 10 Pf., nachm. 20 Pf.

Bei ungünstigem Wetter finden die Konzerte im Saale statt. [1170]

Stadt-Theater

Donnerstag, 9. Mai 1918 Anfang 7,30 Uhr. Gabe 10,15 Uhr

Wiener Blut.

Operette von Strauß. Freitag, 10. Mai 1918 Anfang 7,30 Uhr. Gabe 10,20 Uhr

König für einen Tag Komische Oper von Adam. Sonnabend: **Stadtmann als Gelehrte.**

Thalia-Theater

Donnerstag, den 9. Mai, abends 7 1/2 Uhr: [1171]

Heimat.

Schauspiel von Sudermann.

Gaß neue echte 1928

Möbel aller Art

Rüben, Schlafstimmer-Einrichtungen, Büch-Schränke, Bertilien, Sofas, Kisten (große Auswahl) empfiehlt

R. Sadose, Hohemannstr. 7.

Die Gleichheit

sozialdemokratische Frauenzeitschrift Nr. 8

eingetroffen. Buchhandlung Volksstimme Halle, Gr. Ulrichstraße 27

Seifen
Bahnhof, — Straßenbahn 5, — Witzke bis Kaiserstr. 101 ein Weibchen, Schwarz Emalie mit Kette, Abzugeben Kaiserstr. 101, II. Belegnummer 30 R. [1172]

Bad Witzkeind.

Himmelfahrt früh 7—8 Uhr:

Früh-Konzert

nachmittags 3 1/2 Uhr: Kup-Konzert

Eintrittspreise: Erwachsene Frühkonzert: 25 Pf., Nachmittagskonzert: 35 Pf., für Kinder früh und nachmittags 20 Pf.

Dauerkarten [1169] haben Gültigkeit!

Freitag, 10. Mai, nachmittags 3 1/2 Uhr:

Kur-Konzert

von Stadttheater-Orchester.

Schuhe

werden mit Lederküssen und Seidenwolle befüllt und repariert. [1100] Hoffmann, Schützenstr. 20.

Um was es sich handelt!

Die Anstalten der Unabhängigen veruchten im Volksblatt mit einer 24 Spalten langen Erklärung den großen Einbruch jener Auffassungen abzuwenden, die der Sozialdemokratische Verein für Halle und den Saalkreis sowie Genosse Serzig in unserem Blatte über die Vorgänge wegen des Volksblattes gegeben haben, nachdem die Unabhängigen selbst erst ein teils hohes, teils überhaupt unmaßbares Bild darüber verbreitet hatten. Aber ihr Bemühen wird vergeblich sein, denn soweit sie nicht die Darstellungen von unserer Seite direkt befehlen, können sie derartig hohle Momente ins Feld oder eben gar so sehr daneben, daß jeder auch nur halbwegs kritische Leser die Gohheit dieser neuen Aktion klar durchschaut. Allerdings könnten sie eins erreichen, und das mag wohl mit der Feder dieser Leute geföhrt haben: daß sie durch ihr Anführen von allen nur möglichen und unmöglichen Dingen die Leser in einer Weise verwirren, die es diesen mindestens fast erschwert, zu sehen, um was es sich eigentlich geht. Und hauptsächlich diesem Manöver gegenüber seien nochmals die Hauptfreipunkte klar herausgehoben, unter gleichzeitiger Abfertigung der unabhängigen Argumente.

Die erste und hauptsächlichste Forderung, aus der sich alles andere von selbst ergibt, besteht darin, daß sich auch die Unabhängigen nach als Sozialdemokratischer Verein für Halle und den Saalkreis bezeichnen, trotzdem sie von der alten Partei zu einer neuen Partei übergetreten sind, während nur dieses Recht für uns allein in Anspruch nehmen. Sie sollen darüber in ihrer neuen Erklärung: Die Frage, welcher Sozialdemokratische Verein der 1889 gegründete ist, für uns und die überwiegende Mehrheit der Parteigenossen von Halle nicht zweifeln. Die Ausführungen der „Aufklärung“ über die Zentralorganisation der Partei beweisen in der Richtung gar nichts. Auch nach der Statutenänderung von 1907 waren die Kreisvereine durchaus selbständig. Sie hatten ihren Pflichten an die Zentrale zu schiden — das war alles. Sie gingen sogar bei Wahlen selbständig vor, regelten die Kandidatenstellung selbständig und haben sich durch die bloße Anerkennung der Zentralisation vor allem nicht im mindesten das Recht an ihrem Eigentum begeben. Man zeige uns eine Bestimmung im Statut, die sich so auslegen ließe, daß die Gesamtpartei allgemein Verfügungsrecht oder Mitverfügungsrecht über die Parteiblätter, Parteiverträge usw. besäße! Die gibt es nicht, und in unserm Falle steht das Besondere des Vereins vom Volksblatt ohnehin unanfechtbar fest.

Wenn man so sieht, müßt' man's lieblich scheinen, und ein mit untern Organisationsverbänden nicht ganz genau vertrauter könnte sich darauf hineinfallen. Aber es ist nicht so. Geht man sich und zum Selbstwert, sondern innerhalb des Rahmens der Gesamtpartei und um der gesamten deutschen Sozialdemokratie zu dienen. Es wäre ja auch noch schöner, wenn eine politische Partei irgenbende Maßregeln oder gar nur Ortsorganisation total selbständig lassen würde, daß dieser winzige Bruchteil des Ganzen machen könnte, was ihm beliebt. Damit wäre ja seine einzige Aktion, was überhaupt kein Vereinsleben möglich, es bedeutete den offenen Selbstmord der gesamten Organisation! Nein, die Selbständigkeit ist nur so zu verstehen, daß eine Wohnkreisorganisation innerhalb eines bestimmten, genau umrissenen Rahmens machen kann, was ihr beliebt, daß sie aber auch dabei und vor allem darüber hinaus den Beschlüssen der gesamten Partei und der von ihr eingesetzten Zentralinstanzen unterworfen ist. Diese Selbständigkeit umfaßt hauptsächlich eine gewisse eigene Kostenführung, eine gewisse Freiheit in der Aufstellung von Kandidaten zu den verschiedensten wahlrechtlichen Wahlen, wie zum Reichstagen, Landtagen usw., in der Aufstellung von Redakteuren, Sekretären und dergleichen. Aber schon in bezug auf die Kostenführung gilt die Verpflichtung, einen Teil der Einkünfte an die Zentrale nach Berlin abzu-

liefern, und sie ist in dieser Weise mehr aus praktischen Gründen als aus Prinzip geföhrt worden. Und in bezug auf die beiden übrigen Gebiete ist doch lediglich das Recht, daß die Zentralinstanzen meist ein gewichtiges Wort mit sprechen, weshalb sie denn auch sogar noch wiederholt eingeschritten worden wären. Darüber hinaus aber sind die Kreisorganisationen die Interessen der Gesamtpartei nicht genügend berücksichtigt worden. Darüber hinaus aber sind die Kreisorganisationen die Interessen der gesamten Partei und ihren zentralen Instanzen bedingungslos unterworfen. Erinnert sei nur an die Beschlüsse über die Beteiligung an den preussischen Landtagswahlen, an das Ständekollegium bei den Reichstagswahlen von 1913 und ähnliches mehr, um das sofort genügend zu illustrieren.

Nach alledem konnte auch der Sozialdemokratische Verein für Halle und den Saalkreis nicht einfach machen, was ihm beliebt; und wenn die Mehrheit seiner Delegierten auf der Generalversammlung vor genau einem Jahre beschloß, den Verein der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei anzuschließen, so war das ein nach diesen Richtungen hin rechtswirksamer Akt. Erstens verpflichtete er die Mitglieder zu nichts, da ihr einziger Beitritt zur Sozialdemokratischen Partei vollständig ausreichte, sich auch einmal eine andere Partei überließert zu sehen. Zweitens konnten jene Delegierten wohl für sich als Person, nicht aber für den Verein sprechen, also nur ihren eigenen Lebertritt bewirken, denn der Verein ist festestigter Bestandteil der Gesamtpartei und demnach einfach nicht von dieser zu trennen, — ganz abgesehen von der Leberbreitung der Befugnisse einer Kreisorganisation, die darin liegt. Drittens oder ist es unmöglich, durch einen solchen Beschluß einfach das Eigentum der alten Partei (Geld, Inventar, Presse) einer neuen Partei zuzuschlagen, teils weil das alles doch nur vom Sozialdemokraten für die Zwecke der Sozialdemokratie beschafft worden ist, teils weil die Mitglieder selbst auch darüber gar nicht befragt worden sind, vor allem jedoch, weil eben doch so wie die Kreisorganisation auch deren Eigentum der Gesamtpartei zugehört. Hier hätte einzig und allein den Unabhängigen nur eines geblieben, wenn sie vollständig klare Beziehungen schaffen wollten: daß sie außerhalb des Sozialdemokratischen Vereins für Halle und den Saalkreis eine Organisation der Unabhängigen gründeten und sich daran machten, aus eigener Kraft die notwendigen finanziellen und materiellen Aktionsmittel zu beschaffen. So haben sie nur wiederholtlich an sich gerissen, was ihnen nicht gehört, und müssen es sich nun gefallen lassen, wenn die rechtswirksamen Eigentümer ihre Ansprüche geltend machen.

Der zweite hauptsächlichste Differenzpunkt ergibt sich daraus von selbst und betrifft die rechtlichen Verhältnisse des Volksblattes. Den Unabhängigen passiert in ihrer neuen Erklärung in bezug darauf der — na, sagen wir nachsichtigerweise: der lausis lingue, die Auffassung von unserer Seite bräute „nur die Begründung des Sanktionsrichters vom Amtsgericht, unterliegt es aber — mon weiß, warum! — das Urteil des Landgerichts in derlei Sache wiederzugeben, das den Entschluß des Sanktionsrichters beim Amtsgericht und seine Begründung unmöglich hat.“ Und deshalb bringen sie nun das ganze Urteil. Aber die kleine Unterstellung sei ihnen ruhig verziehen, denn wichtiger als die Frage, ob unabhängiger Gewissenhaftigkeit die von unserer Seite erfolgte Zusage jenes Urteils genügt oder nicht, ist doch die Tatsache, daß die Unabhängigen nun dieses Urteil selbst wiederholen und daraus Proben für sich zu gewinnen suchen. Was aber enthält dieses Urteil?

Der erste Richter, am Amtsgericht, hatte auf die Behauptung des Sanktionsrichters verwiesen, daß die Gesamtleitung des Volksblattes im Sanktionsrichter geföhrt worden seien, entschieden: Die Behauptung wäre durch ihren Lebertritt zu den Unabhängigen aus dem Sozialdemokratischen Verein für Halle und den Saalkreis gelassen, was nach dem

Gesellschaftsvertrag des Volksblattes auch den Verlust der Mitgliedschaft in dieser Verlags-Gesellschaft zur Folge habe. Da die Eingiehung eines Gesellschafters ein Rechtsgeheimnis gegenüber dem betroffenen Gesellschaften ist, waren Reimann und Jähmig bei der Amortisationsklärung ihrer Anteile nicht stimmberechtigt und brauchten infolgedessen zu diesem Akt nicht zugezogen zu werden.“ Die zweite Instanz aber, an die sich die Ausgeschlossenen dann gewandt haben, das Landgericht, hat sich auf einen anderen Standpunkt gestellt. Es befanderte: Jähmig und Reimann waren neben Serzig Gesellschaftler und Gesellschaften. Sie waren also nach § 81 des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu der Veranlassung zu haben, welche über die Eingiehung ihrer Gesellschaften entschieden sollte. Streiftig ist, ob ihnen ein Stimmrecht hätte eingeräumt werden müssen (vgl. Staub-Sachenbuch, Ann. 21 zu § 47). Staub bejaht diese Frage. Verneint man aber auch diese Frage, so hatten Jähmig und Reimann doch ein unbefugtes Recht auf Redung und Geschäft.“ Da nun dieses Recht verliert ist, so ergeht sich die Ungleichheit der Eingiehung ihrer Gesellschaften. Ausdrücklich wird jedoch hinzugefügt: „Bei dieser Sachlage kann zunächst unentschieden bleiben, ob die Beibehaltung der Mehrheit des alten Vereins zur Unabhängigen Sozialdemokratie, einer neuen Partei überzutreten, lediglich eine nach § 16 der Statuten zulässige Satzungsänderung enthielt, ob also der Verein, den die Mehrheit angehören wollte, der am 19. April 1889 gegründete Sozialdemokratische Verein blieb, oder ob es sich um eine neue Vereinsgründung handelte.“

Wir halten dieses Urteil nicht für haltbar und sind begierig darauf, zu hören, ob das Kammergericht unterer Auffassung beitreten wird. Aber abgesehen davon ergibt sich doch daraus von selbst, daß kritisch der Bekanderte aus diesen formellen Gründen haltzugeben werden ist, ohne also auf die inhaltliche eingehen, von der alles andere abhängt; ob die Unabhängigen wirklich noch das Recht haben, sich als Sozialdemokratischen Verein für Halle und den Saalkreis zu bezeichnen. Am allerwenigsten aber haben dann die Unabhängigen irgenbende rechtliche Grundlage für ihre Behauptung — die hiernach aufgestellt wird —, Genosse Serzig wäre „keine Gesellschaftsmitglied durch Beschluß und notariellen Akt, an dem er auf Eingiehung hin mitgewirkt hat, entsetzt worden, außerdem haben ihn keine Mitgesellschaften als Geschäftsführer abberufen.“ Nein, so steht die Sache nicht. Das ergibt sich ja eigentlich auch von selbst aus den eigenen Angaben der Unabhängigen. Am 7. April sind Jähmig und Reimann im Gesellschaftsvertrag ordnungsmäßig gelöst worden. Am 13. April oder wollen diese in offener Funktion entbunden. Er-Gesellschaftler wieder den Genossen Serzig getreten haben, trotzdem die Unabhängigen selbst angeben, daß die zweite Bekanderte-Instanz die Rücktragung Jähmigs und Reimanns erst am 17. April beschlossen hat. Das ist doch vollkommenen Unsinn! Sogar kommt aber noch, um die Unabhängigen gänzlich abzuführen, daß diese zweite Bekanderte-Instanz lediglich die Wiederherstellung des alten Zustandes, also nicht die Rückgabe des Gesellschafters Serzig beschlossen hat, daß wegen der unbefuglichen Beteiligung von Serzig das Kammergerichts abgemeldet werden muß, und daß endlich gerade darauf hin der Sanktionsrichter beschloß, die Beibehaltung über die Erklärung Jähmigs und Reimanns durch Döhl und Drecher im Verlage des Volksblattes bis zur Entscheidung durch das Kammergericht aufzugeben, „weil sie zur Entscheidung über diese Frage von ausschlaggebender Bedeutung ist.“

Aber gerade, weil das so ist, weil das alles so klar liegt, gerade deshalb bedeutet der Gesamtspruch gegen Serzig eine um so größere Inzornie, an der jedes noch so blühende Dröben und Deuten nicht das geringste mildern kann. Dies immer wieder klar hervorzuheben und gegen alle Verwundlungsbünde zu schiden, das ist eine gerade jetzt sehr notwendige Aufgabe. Und sie soll durchgeführt werden auch gegen alle noch so fulminanten Erklärungen der unabhängigen Instanzen hin.

Handel und Wandel.

Von F. W. Galdänder.

„Wie ihr es mir jetzt noch anseht“, fuhr der Schneider fort, „kann man von mir nicht sagen, daß ich sehr robust und von starkem Körperbau bin. Damals, das sind nun schon vier Jahre, war ich ein recht etwas schwächlicher, wonach ihr euch leicht vorstellen könnt, daß ich zu dem einen und dem anderen Hand. Doch schreibe mich das nicht ab, vielmehr dachte ich an den unersichtlichen Schiller, wenn er sagt, daß nur das Unglück eine guten Mann gibt und daß sich das Fortschritt mit dem Weiden verbinden müße.“

„Ob Junger Hofme,“ fuhr der Schneider fort, „don meiner Liebe damals eine Übung hatte oder nicht, wer weiß es? Doch sie müßte jätlich wieder liebt, das konnte ich allenfalls wohl sehen, doch glaubte ich deswegen nichts von den Schickeln meiner Fernernden, wenn sie einander ziemlich fort ins Ohr rauten, daß Junger Hofme eine ernsthafte Lieblichkeit mit einem gewissen Monotonenmeister habe, den auch ich sehr wohl kannte. Das ist zufälligerweise gewöhnlich am Fenster vor, wenn die Schadowen vorbeiritt, und daß sie dem Wächtermeister zuschickte, wenn er eine kleine Bewegung mit dem Äbel gegen sie machte, hatte schon keine Wichtigkeit. Aber, mein Gott! was konnte ich damals Arges abnehmen? Er kannte den Meister von früher her, kam auch hier und da ins Haus, kurz, ich sah nichts Böses dahinter. Da eines Tags schickte mich der Meister zu Junger Hofme hinauf, um ihr einen neuen Leberrod anzuweisen, den ich die Ötre haben sollte zuzuschicken. Ich sah, o Gott! Und wenn ich auch schon einmal gewußt, ob ich nicht ein kaltes Was erwischte habe, und wenn ich das Leder auch noch so stark angoß, es blieb nicht mehr bei den Bierundstangen.“

„Doch!“ lachte Bruder Danziger, „das hat ich mir gebodt!“ — „Ich dachte aber nichts dabei“, logte der Schneider schwermütig; „ich mag in meiner Unschuld ruhig fort, und nicht einmal das Denken meiner Kollegen unteren, als ich die Fäden in des Wobdus eintrug, verdammt argendwichtig. Gehten in mir zu erregen. Junger Hofme war zur demnachigen Zeit freundlicher gegen mich als gewöhnlich, und ich müßte

die Gohnung, endlich ihr jungfräuliches Herz erweichen zu können. Mit seinem Wuch ist so freundlich, und stets war eines ihrer teuren Kleidungsstücke bei mir in der Werkstätte, um es anzuprobieren. Doch ich für die kleinen Aufmerksamkeiten nicht unempfindlich war, kamt ihr mich nicht. Bruder Danziger, halt du eine Idee davon, was Edmachten heißt?“

„Jawohl, jawohl“, rief der Schloffer, „wenn ich auf der Meise kein Geld mehr hatte und das Fehlen nicht geringen wollte, da hab ich gedankelt.“ — „O Bruder“, erwiderte der Schneider sanft, „du bist entschieden profolisch! Nein, Edmachten mit der Geheißten ist was ganz anderes. Du kommst abends aus dem Bierhause heim, wo du nur an sie gedacht, es ist spät in der Nacht, du bist weid getrimmt, dein Herz jügl: Es renet und es schneit, Es geht ein kühler Wind, Es schlafen alle Leut, Und alle Burgerstint.“

Der Schneider schenig und sich des Haupt auf die Brust fingen. Nach einer Weile fragte er den anderen: „Nun, wie gingen weiter?“ — „Eines Abends hat“ fuhr jener fort, „kam ich aus dem Bierhause.“ — Er schüttelte wehmütig den Kopf. „Nein, erloßt mir die Geheißten der schrecklichsten Nacht meines Lebens — für jetzt wenigstens: die Erinnerung ist mir gar zu schwer und ich bin entsetzlich müde. Morgen sollt ihr hören, wie meine Liebe zu Grobe ging.“

Es war allermitteltst ihr spät geworden; die Dellempfe auf dem Gesims suchte sterbend zusammen. Der Schneider sprang von der Brücke auf und präparierte sich zum Schließen, um es zu nannte, indem er ein kaltesnes Schmutz auf den Kopf wälzte, den er ausgoß und ihn, so gut es ging, über seinen Körper deckte.

Philipp hatte sich über der Erzählung des Schneiders eine Weile selbst dergessen; jetzt aber sah er wieder hilflos auf der Erde der Brücke und konnte sich nicht entscheiden, seine Wieder auf das harte Gras auszutreten. Er hätte auch wahrscheinlich die ganze Nacht so sitzend gebrudert, wenn ihm der Schneider nicht mit einem Einpflochen: eine einste Raute könne man es auf der Brücke wohl ausbaden, man müßte alles im Leben lernen, und mit einem ruhigen Gewissen schlafen man überall gut. Was das festere betraf, so konnte

sich Philipp dessen rücken, und als er, den Ermahnungen des Schneiders folgend, seinen armen Körper auf der harten Brücke in die beste Lage gebracht, fiel er nach all den Mühseligkeiten des Tages in einen festen Schlaf, der bis an den hellen Morgen dauerte.

Um diese Zeit wachte er sich gerade in angenehmen Träumen. Er war mit Junger Barbara im ersten Etod, lebte vertraulich mit ihr an einem Fenster, das in Gort und Garten hinausging, und freute sich an dem herrlichen Gottesgeigen, der dort gedieh. „Das ist alles dein“, sprach eine weiche schmelzende Stimme, die er wohl kannte; „das ist alles dein, und drinnen die Hüßner im Hofe sind dein, und die Speereigehigkeit Reineke und Komp, ist dein und heißt jetzt Reineke und Philipp.“ Es war dem guten Philipp im Traum nicht anders, als wäre alles schon sein; die Hüßnen ritten ihm ordentlich zu; die Hüßner drinnen schienen die tiefsten Neberungen zu machen, und aus der Hüßnenfrönte ein Art empork, wie von frühgebornen Sodgenossen. Da fröhte der Dahn und Philipp fuhr erschrocken von der Brücke in die Ötre. Verdammten war sein Hüßner Traum, aber der Dahn hatte wirklich geföhrt und freute sich am zweiten- und am drittenmal, und als sich Philipp erkam nach dem Tier umzuwenden, sah er, daß es der Damentiermörder war, der wieder wie getrennt hoch auf der Brücke sah und lustig krächte, wobei er seine Morgenhaute machte. Bruder Danziger wachte sich ihm zu Füßen, unmutige Worte zwischen den Hüßnen marmelad und die beiden Schneidergeßen hatten sich jätlich unarmt und schnarnten aufeinander. Brust an Brust und Nase an Nase. Gott er war nicht im ersten Etod bei Junger Barbara, er rocht nicht den Duft der ihm zu Ehren gebadenen Sodgenossen; er war im Arrest; im Gefängnis, im Steker. Jetzt stand der gelirte Abend wieder klar vor ihm, er hörte die unglückliche Jannu heulen, er sah die Laterne zertrümmert am Boden liegen, und seine Glieder ättern aus neu vor Schred, als er daran dachte, wie er getrennt abend von den Schergen fortgeschleppt worden war. Diese Betrachtungen waren so förmlich, daß sie den Unflüchtigen auf neue niederdrückten, und er sah da auf der Brücke frost- und förmungslos, die Schilde gefaltet und den Kopf tief auf die Brust hingebend. (Fortsetzung folgt.)

